

Satzung

über die Gebühren der Ortsbücherei Altbach

(Gebührenordnung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Altbach am 25.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

1. Grundsätzlich werden die Medien der Ortsbücherei Altbach gegen eine Gebühr entliehen entsprechend dieser Gebührensatzung und um ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
2. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren werden von der Gebührenpflicht befreit. Dies gilt auch für Schüler/Schülerinnen, Auszubildende, Studierende, Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst oder am Freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr (FsJ, FöJ).
3. Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr entsprechend dieser Gebührenordnung fällig; für eine schriftliche Mahnung kommt eine Bearbeitungsgebühr dazu.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der im jeweils vorgelegten Bibliotheksausweis genannte Benutzer der Ortsbücherei.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühren entstehen mit der Feststellung des Tatbestandes durch die Ortsbücherei.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Altbach, den 26.10.2016

Benignus
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

1. Benutzungsgebühren

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sind von der Gebührenpflicht für Benutzungsgebühren befreit. Für Büchereibenutzer/innen ab 18 Jahren werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

1.1	Einzelausleihgebühr ohne gültigen Jahresausweis pro Medium je Verlängerung	1,50 € 1,50 €
1.2	Jahresgebühr (12 Monate) Verlängerung der Leihfrist je Medium Internetnutzung für Inhaber eines gültigen Jahresausweises 20 Minuten je weitere 20 Minuten Nutzung des Nutzerkontos und der Online-Bibliothek 24/7 (e-Books und andere e-Angebote) nur in Verbindung mit der Jahresgebühr möglich	12,00 € frei frei 0,50 €
1.3	Familienausweis, Jahresgebühr (12 Monate) Gültig für Ehepaare und Partner, die im selben Haushalt leben Verlängerung der Leihfrist je Medium Internetnutzung für Inhaber eines gültigen Jahresausweises 20 Minuten je weitere 20 Minuten Nutzung des Nutzerkontos und der Online-Bibliothek 24/7 (e-Books und andere e-Angebote) nur in Verbindung mit der Jahresgebühr möglich	18,00 € frei frei 0,50 €
1.4	Ermäßigter Personenkreis Schüler/Schülerinnen, Studierende, Auszubildende sowie Teilnehmer am FsJ, FöJ und Bundesfreiwilligendienst ab 18 Jahren, Empfänger von ALG-II, Schwerbehinderte, Flüchtlinge und Asylbewerber. Die Ermäßigung wird nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises gewährt.	
1.4.1	Jahresgebühr	6,00 €
1.4.2	Familienausweis	9,00 €
1.5	Internetnutzung ohne gültigen Büchereiausweis für 20 Minuten	0,50 €
1.6	Ersatzausweis für Erwachsene	5,00 €
1.7	Ersatzausweis für Kinder	3,00 €

Mahn- und Säumnisgebühren, Weitergabe des Mahnbestandes, Inrechnungstellung:

2.1	Säumnisgebühren pro Medium*	0,50 €/ angefangene Woche
	*ausgenommen sind Filme und andere Medien mit einer verkürzten Leihfrist von einer Woche sowie saisonale Medien	0,50/ Tag
2.2	Mahngebühren	
	1. Mahnung	1,00 €
	2. Mahnung	2,50 €
	3. Mahnung	5,00 €
2.3	Weitergabe des Mahnbestandes an den Gemeindevollzugsdienst der Gemeinde Altbach und Abholung der ausgeliehenen Medien und/oder der ausstehenden Gebühren	10,00 €
2.4	Inrechnungstellung der entliehenen Medien und/oder der ausstehenden Gebühren bei nicht erfolgter Rückgabe bzw. unterlassener Gebührenbegleichung nach wiederholter Aufforderung (3. Mahnung) zur Rückgabe bzw. Zahlung.	10,00 €
2.5	Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren werden die Mahn- und Säumnisgebühren aus 2.1 und 2.2 halbiert.	

Bearbeitungsgebühren bei Verlust und Beschädigung der Medien

3.1	Reparaturarbeiten an einem beschädigten Medienexemplar	1,50 €
3.2	Austausch einer beschädigten Hülle bei Non-Book-Medien	2,00 €
3.3	Ersatzteilbeschaffung bei Beschädigung oder Fehlen eines Spieleteils	5,00 €
3.4	Einarbeitung eines Ersatzexemplars nach Verlust oder irreparabler Beschädigung	2,50 €

Für beschädigte oder verlorengegangene Medien ist der Entleiher bzw. dessen gesetzlicher Vertreter schadenersatzpflichtig. Daher kann zuzüglich zu den Bearbeitungsgebühren bei Verlust oder Beschädigung von Medien aller Art das Medium selbst in Rechnung gestellt werden. Über Art und Höhe der Ersatzleistung entscheidet die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen. Dem liegt immer der Anschaffungs- bzw. Wiederbeschaffungswert des Medium zugrunde.

Die Bücherei ist berechtigt, für einzelne Ausleihbestände ein Pfand zu erheben, das nach vollständiger und unversehrter Rückgabe derselben wieder an den Entleiher ausgezahlt wird.